

Kurztitel

Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe der Wäschewarenhersteller

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 364/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 502/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.08.1994

Außerkrafttretensdatum

28.12.1999

Text**Entschädigung und Verwaltungsaufwand**

§ 11. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.